

Regierung von Oberbayern

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen durch die Errichtung und den Betrieb neuer Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Tanklagers

Bekanntmachung vom 20. April 2018, 55.1-8711.IM_8-8-1

Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB), Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, betreibt am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen u.a. eine Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle mit einer Reihe von Nebeneinrichtungen (z.B. Tanklager, Lagerflächen). Die GSB hat nun die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung dieser Verbrennungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb neuer Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung bzw. Erweiterung des Tanklagers auf den Grundstücken mit den Flurnummern 732 und 761/6 der Gemarkung Manching sowie den Flurnummern 1509/75, 1842/2, 1857 und 1858 der Gemarkung Baar-Ebenhausen beantragt. Im Einzelnen sind folgende Änderungen beantragt:

Die bestehenden Lagerflächen sollen durch zwei neue Stückgutlagerflächen (Flächen L21 und S29) erweitert werden, die zeitlich unbefristet betrieben werden sollen. Auf der neuen Fläche L21 südlich der Verbrennungslinien mit einer Fläche von ca. 1.150 m² sollen maximal 750 t Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern gelagert werden. Auf der neuen Fläche S29 östlich des Fasszwischenlagers mit einer Fläche von ca. 1.150 m² sollen ebenfalls maximal 750 t Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form in ortsbeweglichen Behältern gelagert werden. Dadurch soll die Kapazität der bestehenden Lagerflächen dauerhaft von derzeit 2.114 t um 1.500 t auf insgesamt 3.614 t erhöht werden.

Zudem ist eine temporäre Stückgutlagerung (Fläche L29) in einer bestehenden Lagerhalle südöstlich des Betriebsgeländes in Nachbarschaft zur Werkfeuerwehr der GSB mit einer Lagermenge von 250 t als strategisches Lager für die Zeit der Erneuerung der Prozessleittechnik der Verbrennungsanlage (befristet bis 31.12.2020) vorgesehen. Dieses Lager soll nachrangig zu den bestehenden Lagerflächen für Abfälle in flüssiger, pastöser oder fester Form mit einem Flammpunkt > 60°C bis zu einer maximalen Gebindegröße von 1 m³ zur Verfügung stehen.

Das bestehende Tanklager, das intern unterteilt wird in die Einzelläger I - III, mit einer Gesamtlagerkapazität von ca. 1.400 m³, soll durch ein zusätzliches Tanklager IV, bestehend aus 6 Tanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 100 m³ mit der erforderlichen Anlagentechnik (insb. Pumpen), sowie mit einem angrenzenden Schaltanlagegebäude mit integrierter Warte erweitert werden. Das Tanklager IV soll auf dem Areal des Schlacke- und Feststofflagers, das hierfür abgerissen werden muss, errichtet werden. Nach Inbetriebnahme des Tanklagers IV soll zudem das bestehende Tanklager I geändert werden. Hierzu sollen die Tanks B1 - B5 demontiert und durch 4 neue Tanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 100 m³ ersetzt werden, wodurch sich insoweit eine Erhöhung der Lagerkapazität im Tanklager I um 200 m³ ergibt. Die zulässige Gesamtlagerkapazität des gesamten Tanklagers soll sich damit von 1.400 m³ auf 2.200 m³ erhöhen.

Mit den Änderungsmaßnahmen sind auch Abbrucharbeiten an bestehenden baulichen Einrichtungen verbunden. Baubeginn und Inbetriebnahme für die Stückgutlagerflächen und der Baubeginn für das Tanklager IV sind für 2018, die Inbetriebnahme für das Tanklager IV für 2019 und Baubeginn und Inbetriebnahme für das geänderte Tanklager I für 2020 vorgesehen.

Die GSB hat ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stückgutlagerflächen L21 und S29 (Erdarbeiten, Fundamente, Bodenplatten, Löschwasserrückhaltebecken, Verkehrsflächen, soweit erforderlich Abbrucharbeiten), des Tanklagers IV (Abbrucharbeiten, Erdarbeiten, Fundamente und Tankwanne) sowie der Stückgutlagerhalle L29 (Bau- und Installationsarbeiten) beantragt. Für die Versickerung der Dachflächenwasser der geplanten Stückgutlagerflächen wurden zudem beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) beantragt.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung sowie zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung sowie die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Versickerung der Dachflächenwasser der geplanten Stückgutlagerflächen. Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München können zudem Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Beim Tanklager, bei der Stückgutlagerhalle und bei den Stückgutlagerflächen handelt es sich für sich betrachtet ab einer Lagerkapazität von 50 t um Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und gleichzeitig um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV. Zudem handelt es sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV aber auch um Nebeneinrichtungen der Verbrennungsanlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Bei der Erweiterung des Tanklagers und der Lagerflächen handelt es sich somit um wesentliche Änderungen der bestehenden Verbrennungsanlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG, die nach dieser Vorschrift der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Eine Änderung des Verbrennungsteils der Verbrennungsanlage, insbesondere der Feuerungswärmeleistung, ist mit diesen Änderungen nicht verbunden.

Das Vorhaben bedarf zudem gemäß § 3 a Satz 1, § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 und Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung, die gemäß Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 und 2 UVPG in der Fassung vom 20.07.2017 grundsätzlich diesem Genehmigungsverfahren zugrunde zu legen ist, i.V.m. Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die ein unselbständiger Teil dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Verbrennungsanlage wird insb. gemäß §§ 16, 10 BImSchG, den Vorschriften der 9. BImSchV (insb. §§ 8 ff) sowie grundsätzlich § 9 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV sowie § 7 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden

Fassung die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt - mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht und § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß § 6 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung sowie §§ 3 ff. der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Aussagen insb. zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, fachtechnische Gutachten über Luftreinhalte, Abfälle, allgemeine Anlagensicherheit und Energieeinsatz sowie zur Anlagensicherheit (Störfallverordnung), Schallimmissionsprognosen zu den zu erwartenden Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft während der Betriebsphase und während der Bauphase des neuen Vorhabens, ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht nach § 4 b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) mit einer Reihe weiterer sicherheitstechnischer Betrachtungen (insb. Stellungnahme zur Auswirkungsbetrachtung; Einzelfallbetrachtung im Sinne des § 50 BImSchG für den Betriebsbereich der GSB zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG zu benachbarten Schutzobjekten; gutachterliche Stellungnahme zum Vorhandensein gefährlicher Stoffe i.S.d. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV; Gutachten zur Überprüfung der nicht-explosionsfähigen Abluft für die Änderungsmaßnahmen; Sicherheitsbetrachtungen; Explosionsschutzkonzept), eine Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB), ein hydraulisches Gutachten insb. zur Überschwemmungsproblematik, eine gewässerschutztechnische Stellungnahme zu den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), ein Fachgutachten FFH-Vorprüfung im Hinblick auf das europäische ökologische Netz Natura 2000 i.S.d. §§ 31 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß §§ 44 ff BNatSchG, ein UVP-Bericht gemäß § 6 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung bzw. § 16 UVPG in der Fassung vom 20.07.2017, Anlagen- und Betriebsbeschreibungen mit zugehörigen technischen Plänen, Zeichnungen und Fließschemata, Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibungen, Bauplänen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten etc.), Brandschutznachweisen und sonstigen bautechnischen Unterlagen, Entwässerungspläne, Beschreibung der Abwasserbeseitigung, ein geotechnischer Bericht sowie weitere Unterlagen, insb. gemäß §§ 4 ff der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes liegt in der Zeit von

Montag, 30. April 2018 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Dienstag, 29. Mai 2018 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus bei folgenden Stellen:

- Gemeinde Baar-Ebenhausen, Zimmer 105, Münchener Straße 55, 85107 Baar-Ebenhausen,
- Markt Manching, Zimmer 008 (EG), Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching,
- Gemeinde Karlskron, Zimmer Anbau EG 02, Hauptstraße 34, 85123 Karlskron,

- Regierung von Oberbayern, Zimmer 4233, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ist ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Aktuelles“ und dem dortigen Punkt „Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ abrufbar. Die Internetadresse lautet wie folgt:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/genuehmigungsverfahren/index.php>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von Montag, 30. April 2018 bis einschließlich Freitag, 29. Juni 2018 (Einwendungsfrist) schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen müssen bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Gemeinde Baar-Ebenhausen, Münchener Straße 55, 85107 Baar-Ebenhausen, gemeinde@baar-ebenhausen.de,
- Markt Manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, poststelle@manching.de,
- Gemeinde Karlskron, Hauptstraße 34, 85123 Karlskron, gemeinde@karlskron.de,
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München (Hausanschrift) bzw. 80534 München (Postanschrift), poststelle@reg-ob.bayern.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Die Regierung von Oberbayern bestimmt den etwaig erforderlichen Erörterungstermin für

Donnerstag, 26. Juli 2018, 10.00 Uhr

in der Turnhalle des Sportheims Baar-Ebenhausen, Am Sportplatz 1, 85107 Baar-Ebenhausen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die Regierung von Oberbayern nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die Regierung von Oberbay-

ern über das vorgenannte Änderungsvorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 20. April 2018
Regierung von Oberbayern

Andrea Degl
Regierungsvizepräsidentin